

PROMOTIONSORDNUNG der Technischen Universität München

Vom 23. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

A) Allgemeines

- [§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts](#)
- [§ 2 Voraussetzung für die Promotion](#)
- [§ 3 Zulassung aufgrund eines inländischen, universitären Hochschulabschlusses oder eines Masterabschlusses einer Hochschule für angewandte Wissenschaften \(HAW\)](#)
- [§ 4 Zulassung aufgrund eines sonstigen inländischen Hochschulabschlusses](#)
- [§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses](#)
- [§ 6 Eintragung in die Promotionsliste und Mitgliedschaft in der TUM Graduate School](#)
- [§ 7 Dissertation](#)

B) Der Promotionsantrag

- [§ 8 Einreichung der Dissertation](#)
- [§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens](#)

C) Prüfung der Dissertation

- [§ 10 Prüfungskommission](#)
- [§ 11 Bewertung der Dissertation](#)
- [§ 12 Einbeziehung des Professorenkollegiums](#)
- [§ 13 Annahme der Dissertation](#)

D) Die mündliche Prüfung

- [§ 14 Einladung zur mündlichen Prüfung](#)
- [§ 15 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung](#)

E) Abschluss der Prüfung

- [§ 16 Prüfungsergebnis](#)
- [§ 17 Bewertung der Promotion](#)
- [§ 18 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen](#)

F) Wiederholung von Promotionsleistungen

- [§ 19](#)

- G) [Nachteilsausgleich](#)
[§ 20](#)
- H) [Veröffentlichung der Dissertation](#)
[§ 21](#)
- I) [Promotion in Kooperation mit einer ausländischen Universität/Fakultät](#)
[§ 22 Gemeinsames Betreuungsverfahren](#)
[§ 23 Gemeinsam durchgeführtes Promotionsverfahren](#)
- J) [Vollzug der Promotion und Urkunde](#)
[§ 24](#)
- K) [Ehrenpromotion](#)
[§ 25](#)
- L) [Erneuerung der Promotionsurkunde](#)
[§ 26](#)
- M) [Nichtigkeit der Promotion](#)
[§ 27](#)
- N) [Entzug des Doktorgrades](#)
[§ 28](#)
- O) [Übergangs- und Schlussvorschriften](#)
[§ 29](#)

Anlagen zur Promotionsordnung

<u>Anlage 1</u>	<u>Titelblatt der Dissertation</u>
<u>Anlage 2</u>	<u>Eidesstattliche Erklärung</u>
<u>Anlage 3</u>	<u>Musterbetreuungsvereinbarung</u>

A) Allgemeines

§ 1

Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) ¹Die Technische Universität München (TUM) regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der Doktorgrad wird in den Fakultäten bzw. Schools bzw. im TUM Campus Straubing („promotionsführende Einrichtungen“) erlangt und von der Universität verliehen. ³Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist diejenige Einrichtung, in der das Thema der Dissertation durch eine*n gemäß § 10 Prüfungsberechtigte*n der TUM vertreten ist. ⁴Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist die zuständige promotionsführende Einrichtung verantwortlich.
- (2) ¹Die Promotionsliste der TUM ist die Zusammenfassung der einzelnen Promotionslisten aller promotionsführenden Einrichtungen. ²Jede*r Leiter*in einer promotionsführenden Einrichtung ist für die Führung der Liste in ihrem*seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. ³Die TUM Graduate School führt die einzelnen Listen zusammen.
- (3) An der TUM werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:
1. In der School of Engineering and Design:
 - a) Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 - b) Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.)
 - c) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 2. In der School of Life Sciences:
 - a) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktor*in der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) und Doktor*in der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv.)
 - c) Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 3. In der School of Management:
 - a) Doktor*in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - b) Doktor*in der Volkswirtschaftslehre (Dr. oec. publ.)
 - c) Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.)
 - d) Doktor*in der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
 4. In der School of Social Sciences and Technology:
 - a) Doktor*in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - b) Doktor*in der Volkswirtschaftslehre (Dr. oec. publ.)
 - c) Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.)
 - d) Doktor*in der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
 - e) Doktor*in der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
 - f) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 5. In der Fakultät Chemie:
 - a) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 6. In der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik:
 - a) Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 - b) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 7. In der Fakultät Informatik:
 - a) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 8. In der Fakultät Mathematik Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

9. In der Fakultät Medizin:
 - a) Doktor*in der Medizin (Dr. med.), Doktor*in der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor*in der Medizinischen Wissenschaft (Dr. med. sci.)
 - b) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 10. In der Fakultät Physik Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 11. In der Fakultät Sport- und Gesundheitswissenschaft:
 - a) Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.)
 - b) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 12. Am Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUM CS):
 - a) Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - b) Doktor*in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - c) Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- (4) ¹Jede promotionsführende Einrichtung verabschiedet im Benehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. ²Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und zu dessen Festlegung nach § 9 Abs. 1.

§ 2

Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 besitzt,
 2. das an der promotionsführenden Einrichtung der TUM vorgegebene Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School gemäß § 8 Satz 3 Nr. 1 absolviert hat,
 3. durch eine von ihr*ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre*seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 4. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 15 Abs. 1,
 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die*den Bewerber*in unwürdig erscheinen lässt,
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der TUM oder an einer anderen Universität endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 2 zu bestätigen.

§ 3

Zulassung aufgrund eines inländischen, universitären Hochschulabschlusses oder eines Masterabschlusses einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer HAW abgelegt hat. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde; im Fall einer juristischen Staatsprüfung liegt eine überdurchschnittliche Leistung ab einer Gesamtnote von 9,0 Punkten (vollbefriedigend) vor. ³Anderenfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung. ⁴Der Erwerb der Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. med. sci. setzt zwingend einen erfolgreichen Abschluss der ärztlichen beziehungsweise zahnärztlichen Prüfung voraus. ⁵Für den Erwerb des Grades „Dr. med. sci.“ muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fakultät für Medizin angebotenen Promotionsprogramm nachgewiesen werden.

§ 4

Zulassung aufgrund eines sonstigen inländischen Hochschulabschlusses

- (1) Ein*e Bachelorabsolvent*in einer Universität kann unter folgenden Voraussetzungen an der TUM promovieren, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:
1. exzellenter universitärer Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang; ein exzellenter Bachelorabschluss ist gegeben, wenn die*der Bewerber*in zu den fünf v. H. Besten ihres*seines Abschlussjahrgangs gehört.
 2. ¹Aufnahme in einen strukturierten Promotionsstudiengang an der TUM. ²Der Promotionsstudiengang ist so strukturiert, dass er die Vergabe des Mastergrades in einem parallelen Masterstudiengang einschließt. ³Mit Abschluss des Promotionsstudiengangs müssen unter Berücksichtigung des vorangegangenen Bachelorabschlusses und des parallelen Masterstudiengangs mindestens 300 Credits erworben sein. ⁴Näheres ist in der Satzung für den Promotionsstudiengang zu regeln.
- (2) ¹Ein*e Absolvent*in eines Diplomstudiengangs einer HAW kann an der TUM promovieren, wenn ein hervorragender Diplomabschluss in einem Studium nachgewiesen ist, das an der TUM als vergleichbarer, universitärer Masterstudiengang angeboten wird. ²Ein hervorragender Abschluss liegt in der Regel vor, wenn die*der Absolvent*in in dem Prüfungstermin ihres*seines Jahrgangs zu den besten zehn v. H. aller Teilnehmer*innen zählt, wofür ein schriftlicher Nachweis bzw. ein verifiziertes elektronisches Dokument zu erbringen ist.

§ 5

Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 3 Satz 1 genannten universitären Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die*der Leiter*in der für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen promotionsführenden Einrichtung. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit die*der Leiter*in der

zuständigen promotionsführenden Einrichtung nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung ist zu begründen.

- (2) ¹Die*der Leiter*in der zuständigen promotionsführenden Einrichtung entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 3 Satz 3 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) ¹Hat die*der Bewerber*in die Ärztliche Prüfung an einer ausländischen Hochschule abgelegt und wird die Gleichwertigkeit der Prüfung nicht festgestellt, so kann die*der Leiter*in der zuständigen promotionsführenden Einrichtung die*den Bewerber*in auf ihren*seinen Antrag hin zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung vor einem von der*dem Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung einzusetzenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss zulassen. ²Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die*der Bewerber*in ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachweist, die der Ausbildung im praktischen Jahr entsprechen. ³Diese Ergänzungsprüfung muss alle Fächer der Ärztlichen Prüfung und zusätzlich die Fächer Anatomie, Physiologie und Biochemie umfassen. ⁴Bei der Prüfung muss ein*e sachkundige*r Beisitzer*in zur Protokollführung anwesend sein. ⁵Im Übrigen gelten für die mündliche Prüfung § 15 Abs.1 Sätze 3 und 6, Abs.2, 7 und 8 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend. ⁶Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ⁷Die Wiederholung der Prüfung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung beantragt werden.
- (4) Für die Zulassung aufgrund eines an einer ausländischen Fachhochschule (z.B. Polytechnical School, University of Applied Sciences) erworbenen Masterstudienabschlusses gelten Abs. 1 bis 3 und für einen an dieser Hochschule erworbenen Diplomabschluss gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Eintragung in die Promotionsliste und Mitgliedschaft in der TUM Graduate School

- (1) ¹Die Eintragung in die Promotionsliste ist bei der promotionsführenden Einrichtung über das DocGS - Portal mit verifizierter TUM - Kennung bzw. schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 3 bis 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
 2. ein Dissertationsthema, das durch eine*n gemäß § 10 Prüfungsberechtigte*n der TUM vergeben wurde (die*der Betreuende), vorliegt;
 3. die Zuständigkeit einer promotionsführenden Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 festgestellt wurde und
 4. ein Antrag auf Aufnahme in ein Graduiertenzentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der*dem Bewerber*in, der*dem Betreuenden und dem gewählten Graduiertenzentrum geschlossen wurde, unter

Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde.

³Über die Entscheidung erhält die*der Bewerber*in einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (2) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums und damit der TUM Graduate School. ²Soweit die*der Promovierende ein Graduiertenzentrum wählt, welches nicht ihrer*seiner promotionsführenden Einrichtung angehört, ist hierfür die Zustimmung des aufnehmenden Graduiertenzentrums sowie der promotionsführenden Einrichtung einzuholen, die nur aus fachlichen Gründen verweigert werden kann. ³Dasselbe gilt im Falle eines Antrags auf nachträglichen Wechsel. ⁴Über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm erhält die*der Promovierende ein Zertifikat. ⁵Mit Ende der Mitgliedschaft in der TUM Graduate School erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste; näheres regelt das Statut der TUM Graduate School.
- (3) ¹Für den Fall, dass die*der Promovierende von ihrem*seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie*er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die*der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der*des Betreuenden sowie der*des Promovierenden durch die*den Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵In diesem Fall hat die promotionsführende Einrichtung ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis zu ermöglichen, es sei denn, die*der Promovierende hat ihr*sein Recht auf Weiterführung ihres*seines Promotionsverfahrens durch ihr*sein Verhalten verwirkt. ⁶Dies wird durch die promotionsführende Einrichtung beurteilt und durch Entscheidung der*des Präsidentin*Präsidenten mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation). ²Die promotionsführenden Einrichtungen können durch Beschluss eine Kombination einer Dissertationsschrift mit einem anderen Medium (Mediendissertation) als weitere Form der Dissertation zulassen.
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der*des Promovierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen, und sie muss einen eigenen, neuen, weiterführenden und in sich zusammenhängenden wissenschaftlichen Beitrag leisten.
- (3) ¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschieden die promotionsführenden Einrichtungen Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und

sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautor*innen vorliegen. ³Im Rahmen ihrer Richtlinien stellen die promotionsführenden Einrichtungen sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens zwei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die*den Promovierende*n erstellt (full paper, grundsätzlich auf Englisch in einem international verbreiteten Publikationsorgan, peer reviewed) worden sind. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

- (4) ¹Bei einer Mediendissertation besteht die Dissertation aus einer Kombination einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mit einem anderen Medium, insbesondere einer dauerhaft dokumentierten gestalterischen Leistung (Mediendissertation). ²Ist ein Beschluss gemäß Abs. 1 Satz 2 erfolgt, so verabschiedet auf Vorschlag der promotionsführenden Einrichtung das Hochschulpräsidium hierzu Richtlinien, die den Umfang und die Gewichtung der schriftlichen Arbeit sowie Art, Anforderungen und Gewichtung der gestalterischen Leistung festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsam erstellten gestalterischen Leistungen der individuelle Beitrag der*des Promovierenden deutlich wird. ³Im Rahmen der Richtlinien wird sichergestellt, dass die gestalterische Leistung zitierfähig und federführend durch die*den Promovierende*n erstellt worden ist.
- (5) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der*des Leiterin*Leiters der promotionsführenden Einrichtung und der*des Erstprüferin*Erstprüfers in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung der wesentlichen bewertungsrelevanten Ergebnisse in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (6) ¹Die Dissertation muss selbstständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (7) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

B) Der Promotionsantrag

§ 8

Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist über das DocGS - Portal in Verbindung mit verifizierter TUM - Kennung bzw. schriftlich über das Promotionsbüro der TUM bei der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 zuständigen promotionsführenden Einrichtung zu beantragen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ¹Eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School. ²Jede*r Promovierende erbringt dafür Nachweise, dass folgende Qualifizierungselemente absolviert wurden:

- a) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
- b) die Teilnahme am Auftaktseminar,
- c) die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
- d) die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung der*des Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
- e) ein stattgefundenes Feedbackgespräch über das Promotionsprojekt,
- f) eine stattgefundenene Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

³Näheres zu diesen Qualifizierungselementen regelt § 16 des Statuts der TUM Graduate School. ⁴Darüber hinaus erbringt jede*r Promovierende den Nachweis über die Teilnahme an den verpflichtenden Qualifizierungselementen des jeweiligen Graduiertenzentrums, die in den entsprechenden Ordnungen geregelt sind. ⁵Die Integrative Research Institutes können den Promovierenden fachspezifische, integrative Fortbildungsprogramme anbieten, die zur Erfüllung des Qualifizierungsprogramms der TUM Graduate School bei den jeweiligen Graduiertenzentren eingebracht werden können. ⁶In besonderen Fällen kann auf begründeten Antrag der*des Promovierenden über die*den Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung an den Graduate Dean von der Erbringung der zur Promotion erforderlichen Qualifizierungselemente abgesehen werden.

- 2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 4;
- 3. eine etwa 500 Zeichen umfassende Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels vorliegen, soweit die Dissertation nicht in englischer Sprache abgefasst wurde;
- 4. eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers nach Anlage 2;
- 5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 7;
- 6. ein Lebenslauf der*des Bewerberin*Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Das Promotionsbüro der TUM prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 8 entspricht. ²In diesem Fall leitet es den Antrag an die*den Leiter*in (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3) der von der*dem Promovierenden genannten promotionsführenden Einrichtung weiter. ³Die*der Leiter*in entscheidet, ob die promotionsführende Einrichtung für das Promotionsverfahren zuständig ist und welcher Doktorgrad gemäß § 1 in Betracht kommt. ⁴Wird die eigene promotionsführende Einrichtung für nicht zuständig erachtet, so leitet sie*er den Antrag mit Begründung und gegebenenfalls mit Hinweis auf eine für zuständig gehaltene promotionsführende Einrichtung an das Promotionsbüro zurück. ⁵Dieses leitet den Antrag an die vorgeschlagene promotionsführende Einrichtung weiter.
- (2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 2 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
oder
 - 2. die in § 8 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind
oder

3. keine promotionsführende Einrichtung der TUM für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.

²Eine begründete Ablehnung ist der*dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) ¹Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung schnellstmöglich die Entscheidungen nach § 10 herbei. ²Sobald die Zuständigkeit bejaht wird, wirkt sie*er darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

C) Prüfung der Dissertation

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Die promotionsführende Einrichtung bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer*einem Vorsitzenden und zwei bis drei Prüfer*innen, wobei die*der dritte Prüfer*in auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann. ²Die Kommissionsmitglieder (Prüfungsberechtigte) müssen Hochschullehrer*innen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz¹ (BayHSchPG), entpflichtete Professor*innen, Professor*innen im Ruhestand, TUM Distinguished Affiliated Professors oder Mitglieder (Fellows) des TUM Institute for Advanced Study (IAS) sein. ³Darüber hinaus wird TUM Junior Fellows² für von ihnen betreute Promovierende die Prüfungsberechtigung gewährt. ⁴Die*der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüfer*in sein. ⁵Die*der Vorsitzende und mindestens ein*e Prüfer*in müssen Hochschullehrer*innen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 S. 1 des BayHSchPG der promotionsführenden Einrichtung sein. ⁶In begründeten Ausnahmefällen ist es ausreichend, dass nur ein Mitglied der Prüfungskommission Hochschullehrer*in im Sinne von Art. 2 Abs. 3 S. 1 des BayHSchPG der promotionsführenden Einrichtung ist. ⁷Die promotionsführende Einrichtung wird grundsätzlich auch durch eine*n mit einer anderen promotionsführenden Einrichtung der TUM oder einer externen Partnerinstitution gemeinsam berufene*n Hochschullehrer*in angemessen vertreten.
- (2) ¹Mit der Bestellung zur*zum Prüfer*in gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt. ²Scheidet ein*e Betreuende*r, die*der zum Zeitpunkt des Eintrags auf die Promotionsliste prüfungsberechtigt gemäß Abs. 1 war, vor Bestellung der Prüfungskommission aus, so kann diese*r für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der*des Betreuenden für laufende Promotionsverfahren als interne*r Prüfer*in in die Prüfungskommission bestellt werden. ³Auf Antrag der*des Betreuenden kann diese Frist von der promotionsführenden Einrichtung verlängert werden.
- (3) Hat ein*e gemäß Abs. 1 Prüfungsberechtigte*r die Dissertation angeregt und in wesentlichen Teilen betreut, so soll diese*r auf deren*dessen Wunsch zur*zum ersten Prüfer*in bestellt werden.

¹) Hochschullehrer*innen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen und außerplanmäßige Professor*innen.

²) TUM Junior Fellows leiten selbstständig drittmittelfinanzierte Nachwuchsforschergruppen und haben deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt (s. fortlaufende Beschlüsse des Hochschulpräsidiums, zuletzt Nr. 19/29/02 vom 17.07.2019).

- (4) ¹Ein*e Prüfer*in gemäß Abs. 1 kann auch einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. ²Im Fall einer Prüfungskommission bestehend aus drei Prüfer*innen können zwei Prüfer*innen einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. ³Abweichend von Satz 1 ist bei kooperativen Promotionen mit einer HAW ein*e Hochschullehrer*in der HAW als Prüfer*in zu bestellen, falls diese*r an der Betreuung der Dissertation wesentlich beteiligt war.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist es zulässig, dass die*der zweite Prüfer*in nur Gutachter*in ist. ²Bei der mündlichen Prüfung muss in diesem Fall auf Beschluss der promotionsführenden Einrichtung ein*e Prüfungsberechtigte*r als mündliche*r Prüfer*in mitwirken, die*der gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigt ist. ³Wurde ein*e dritte*r Prüfer*in bestellt, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Diese*r leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüfer*innen weiter.
- (2) ¹Die Prüfer*innen beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 7 Abs. 2. ²Die Gutachten sind der*dem Vorsitzenden in einer der*dem Prüfer*in eindeutig zuzuordnenden Form zu übermitteln. ³Die*der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate). ⁴Die Bewertung der Dissertation kann wie folgt stattfinden:
 „Bestanden“ oder
 „Nicht bestanden“;
 besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistungen erhalten zusätzlich das Prädikat „magna cum laude“; die im internationalen Vergleich herausragenden wissenschaftlichen Leistungen erhalten zusätzlich das Prädikat „summa cum laude“.
- (3) Liegt das erste Gutachten der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Lautet eine der Bewertungen „Nicht bestanden“, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf die promotionsführende Einrichtung bzw. die*der Prüfer*in spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

§ 12

Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Ist die Dissertation von allen Prüfer*innen bzw. Gutachter*innen mit „Bestanden“ beurteilt, so stellt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation zusammen mit den Gutachten einem Umlaufgremium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich

gemacht wird. ²Das Umlaufgremium einer Fakultät besteht aus sämtlichen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen, TUM Junior Fellows und Honorarprofessor*innen sowie den hauptberuflich tätigen Privatdozent*innen und außerplanmäßigen Professor*innen der zuständigen promotionsführenden Einrichtung. ³Handelt es sich bei der zuständigen promotionsführenden Einrichtung um eine School oder um den TUM Campus Straubing, richtet der School Council bzw. Institutsrat für verschiedene Fachgebiete verschiedene mindestens 20 Personen umfassende Umlaufgremien ein. ⁴Jedes Mitglied aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis der promotionsführenden Einrichtung ist mindestens einem fachlich einschlägigen Umlaufgremium zuzuordnen, das dem Fachgebiet ihrer*seiner Lehrbefugnis sowie deren disziplinärer Verknüpfung entspricht. ⁵Um die Mindestanzahl nach Satz 3 zu erreichen, können auch Mitglieder anderer promotionsführender Einrichtungen der TUM oder anderer inländischer Universitäten bestellt werden; hierzu sind gegebenenfalls Kooperationsvereinbarungen zu schließen. ⁶Die Stellungnahme erfolgt „für Annahme“ oder unter Angabe von Gründen „gegen Annahme“ innerhalb einer von der*dem Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung festzulegenden Frist von längstens vier Wochen.

§ 13

Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn im Umlauf gemäß § 12 die erforderliche Anzahl von Stellungnahmen „für Annahme“ vorliegt. ²Die erforderliche Anzahl beträgt bei Umlaufgremien mit weniger als 20 Personen im Sinne von § 12 Satz 2 mindestens 10, bei mindestens 20 und weniger als 40 Personen im Sinne von § 12 Satz 2 mindestens 15 und im Übrigen mindestens 20 der erforderlichen Stellungnahmen „für Annahme“. ³Wird mindestens eine Stellungnahme „gegen Annahme“ oder werden zu wenige Stellungnahmen „für Annahme“ abgegeben, so entscheidet das Executive Board der School bzw. die*der Leiter*in der Fakultät bzw. des TUM Campus Straubing nach Anhörung der Prüfer*innen bzw. Gutachter*innen und der Prüfungsberechtigten, die „gegen Annahme“ votiert haben, endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) ¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert, und das Promotionsverfahren ist beendet. ²Es gelten § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 14

Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 angenommen, so wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung anberaumt und geleitet. ²Ist die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt, so setzt die Zulassung zur mündlichen Prüfung die Vorlage des Erwerbs eines überdurchschnittlichen Mastergrades gemäß § 3 voraus.
- (2) ¹Die*der Vorsitzende lädt die*den Promovierende*n und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung kann auch durch Mitteilung auf der Homepage, im Intranet oder durch elektronische Mitteilung erfolgen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der*dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen, unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin auf der Homepage bekannt.

- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Benehmen mit der*dem Promovierenden.
- (4) ¹Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der*dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer*eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die von der TUM hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. ⁴Diese*r ermöglicht die Teilnahme. ⁵Andernfalls setzt sie*er die Prüfung ab und beraumt einen neuen Termin an. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Mündliche Prüfung und ihre Bewertung

- (1) ¹Die*der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. ²Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Die*der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Bewertungen werden nur von den Prüfer*innen abgegeben. ⁴Die*der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüfer*innen an der Prüfungszeit.
- (3) Die Prüfer*innen übermitteln ihre schriftlich niedergelegte Bewertung an die*den Vorsitzende*n in einer der*dem Prüfer*in eindeutig zuzuordnenden Form; die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4.
- (4) ¹Erfolgt eine Bewertung mit „Nicht bestanden“ oder erscheint die*der Promovierende aus Gründen, die sie*er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 16 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 16

Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob eines der Prädikate gemäß § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 zuerkannt wird. ²Die*der Vorsitzende trägt das festgestellte Gesamtergebnis auf einem Prüfungsbogen ein. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die*der Promovierende noch vorzunehmen hat. ⁴Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (maximal drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁵Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der*dem Vorsitzenden. ⁶Sie*er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe.

- (2) ¹Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und die Gesamtnote im Anschluss an die Prüfung der*dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die*der Promovierende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 17

Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung für die Promotion ergibt sich aus den von den Prüfer*innen für die Dissertation und für die mündliche Prüfung erteilten Bewertungen. ²Das Gesamtergebnis der Promotion lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. ³Das Prädikat „magna cum laude“ setzt eine besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistung voraus und kann nur bei entsprechender Beurteilung der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung durch alle Prüfer*innen mit „magna cum laude“ oder besser vergeben werden. ⁴Das Prädikat „summa cum laude“ setzt eine im internationalen Vergleich herausragende wissenschaftliche Leistung voraus und kann nur bei übereinstimmender entsprechender Beurteilung der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung vergeben werden.

§ 18

Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Promotionsbüro der TUM aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der promotionsführenden Einrichtung. ²Die promotionsführende Einrichtung kann verlangen, dass ergebnisrelevante Aufzeichnungen (z.B. Laborjournale, Geräteskizzen, Messdaten) bei ihr verbleiben.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsbüros der TUM.

F) Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 19

- (1) Ist die Dissertation an der TUM erstmalig gemäß § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die*der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 11 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über das Promotionsbüro einreichen.
- (2) ¹Reicht die*der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben

endgültig gescheitert. ²In diesem Fall erhält die*der Promovierende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen, sind zu beachten. ⁴Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.

- (3) ¹Lautet eine der gemäß § 11 Abs. 2 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation erfolgte Bewertung „Nicht bestanden“ oder wird die Arbeit gemäß § 13 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die*der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der TUM eingereichte Dissertation von allen Prüfern mit „Bestanden“ bewertet worden, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht die*der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen mündlichen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

G) Nachteilsausgleich

§ 20

- (1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht ein*e Promovierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden.³ Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüfungskommission.

H) Veröffentlichung der Dissertation

§ 21

¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die*der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Die*der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Universitätsbibliothek der TUM eine elektronische Version der Dissertation, deren

Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der TUM entsprechen; die*der Promovierende überträgt der Universitätsbibliothek der TUM, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die*der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; oder

2. beim Promotionsbüro fünf Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden) mit ISBN.

⁴Die Promovierenden haben der TUM das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 1 enthalten. ⁶Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen (Sperrfrist). ⁷Diese Frist kann auf Antrag, insbesondere aus Datenschutzgründen, von der*dem Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

I) Promotion in Kooperation mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 22

Gemeinsames Betreuungsverfahren

¹Voraussetzung für ein gemeinsam betreutes Promotionsvorhaben mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, in dem die Durchführung der Betreuung zu regeln ist, sowie festgehalten wird, dass der Doktorgrad ausschließlich durch die Heimatuniversität verliehen wird. ²Soweit möglich, wird die Partneruniversität bei der Besetzung der Prüfungskommission berücksichtigt. ³Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung an der TUM wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, in der die gemeinsame Betreuung vermerkt ist.

§ 23

Gemeinsam durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung und Betreuung des Promotionsvorhabens sowie zur Begutachtung bzw. Bewertung der Promotionsleistungen abgeschlossen wird und
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sowohl an der TUM nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 als auch an der ausländischen Universität bzw. Fakultät erfüllt sind.
- (2) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die*der Promovierende einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, der alternativ in der deutschen oder ausländischen Bezeichnung geführt werden darf. ²Die beteiligten Hochschulen können hierfür jeweils eine Promotionsurkunde ausstellen, die einen Verweis auf die jeweils andere Promotionsurkunde enthält sowie den Hinweis, dass der

verliehene Doktorgrad ausschließlich alternativ geführt werden darf. ³Alternativ kann eine gemeinsam ausgefertigte Promotionsurkunde ausgestellt werden.

J) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 24

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält die*der Promovierende vom Promotionsbüro der TUM eine vorläufige Urkunde, sofern die erforderlichen Exemplare nach § 21 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die*der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Die*der Promovierende erhält ferner eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel der TUM versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 17 Abs. 1 trägt sowie im Fall eines Prädikats den Zusatz „magna cum laude“ bzw. „summa cum laude“. ²Zusätzlich kann ein besonderer Kontext, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wurde (beispielsweise ein Integrative Research Institute oder eine kooperative Promotion mit einer Hochschule), auf der Urkunde vermerkt werden. ³Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch die zuständige promotionsführende Einrichtung festgelegt. ⁴Eine Schmuckurkunde ist gegen Kostenberechnung erhältlich.

K) Ehrenpromotion

§ 25

- (1) An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische, medizinische oder künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses an der TUM tätig sind, kann als seltene Auszeichnung Grad und Würde einer*eines Doktor*in Ehren halber verliehen werden (Dr.-Ing. h.c., Dr. rer.nat. h.c., Dr. rer.pol. h.c., Dr. oec.publ. h.c., Dr. phil. h.c., Dr. med. h.c., Dr. med.dent. h.c., Dr. med.sci. h.c., Dr. agr. h.c., Dr. rer.silv. h.c., Dr. rer.soc. h.c.).
- (2) ¹Eine Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag durch mindestens ein Drittel der Hochschullehrer*innen der zuständigen promotionsführenden Einrichtung voraus. ²Die promotionsführende Einrichtung kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht gemäß § 1 Abs. 3 hat. ³In der Begründung des Antrags sind die wissenschaftlichen, technischen, medizinischen oder künstlerischen Leistungen, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen. ⁴Dabei ist auszuführen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt. ⁵Soweit über die Leistungen Belege vorhanden sind, sind diese anzugeben. ⁶Eine Ehrenpromotion aufgrund anderer als wissenschaftlicher Verdienste (z.B. mäzenatisches Wirken) ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die promotionsführende Einrichtung setzt eine aus mindestens drei fachlich zuständigen Hochschullehrer*innen bestehende Kommission ein und bestellt eine*n von ihnen, die*der der TUM angehören muss, zur*zum Vorsitzenden. ²Die Kommission nimmt zur Frage des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher, technischer,

medizinischer oder künstlerischer Leistungen Stellung und holt zu diesem Zweck erforderlichenfalls Gutachten ein.

- (4) ¹Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nach Abs. 1 nicht vorliegen, wird der Antrag nicht weiterverfolgt. ²Ein nochmaliger Antrag ist an der TUM nicht mehr möglich. ³Befürwortet die Kommission den Antrag, macht die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates, School Council bzw. Institutsrats dessen Mitgliedern den Antrag und den vollständigen Bericht der Kommission zugänglich.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm der Fakultätsrat, School Council oder Institutsrat, die Professor*innenmehrheit im Fakultätsrat, School Council oder Institutsrat, die*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung und die*der Präsident*in zustimmen; andernfalls ist der Antrag abgelehnt und kann an der TUM dann nicht mehr wiederholt werden.

L) Erneuerung der Promotionsurkunde

§ 26

¹Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der*dem Präsidentin*Präsidenten in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“). ²Satz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“). ³Die Verleihung erfolgt hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

M) Nichtigkeit der Promotion

§ 27

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der*des Promovierenden erteilt wurde oder dass die*der Promovierende bei ihren*seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der promotionsführenden Einrichtung für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Über diese Entscheidung erhält die*der Promovierende einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der*dem Präsidentin*Präsidenten anzuzeigen und von ihr*ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

N) Entzug des Doktorgrades

§ 28

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG. ²Dasselbe gilt für den Grad und die Würde einer*eines Doktor*in Ehren halber. ³Die*der

Präsident*in teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

O) Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2020, vorbehaltlich des Satzes 3 außer Kraft. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten die §§ [6 Abs. 2](#), [7 Abs. 3](#), [8 Satz 3 Nr. 1 e](#), [11 Abs. 2 Satz 4](#), [15 Abs. 3 Halbsatz 2](#), [16 Abs. 1 Satz 1](#) sowie [17 Abs. 2](#) erstmals für Promovierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 gestellt haben. ⁴Auf Antrag an die promotionsführende Einrichtung können die Promovierenden, die bereits in einer Promotionsliste eingetragen sind, ohne die in Satz 3 genannten abweichenden Regelungen in die neue Promotionsordnung wechseln. ⁵Die Erklärung ist verbindlich.
- (2) Abweichend von § 1 verleiht die TUM School of Life Sciences für Promotionsvorhaben, die bis zum 30. April 2003 in die Promotionsliste der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt eingetragen worden sind, den Grad „Dr. oec.“ und für Promotionsvorhaben, die bis zum 31. Dezember 2006 in die Promotionsliste der Fakultät eingetragen worden sind, den Grad „Dr. oec.troph.“.

Anlage 1

Name der promotionsführenden Einrichtung

Titel der wissenschaftlichen Abhandlung

Vorname und Name

Vollständiger Abdruck der von der >>promotionsführenden Einrichtung<< der Technischen Universität München zur Erlangung eines >>Doktorgrades<< genehmigten Dissertation.

Vorsitz: _____

Prüfer*innen der Dissertation:

1.

2.

3.

Die Dissertation wurde am _____ bei der Technischen Universität München eingereicht und durch die >>promotionsführende Einrichtung<< am _____ angenommen.

Anlage 2

Eidesstattliche Erklärung

Ich _____ (Vor- und Nachname) erkläre an Eides statt, dass ich die bei der promotionsführenden Einrichtung

der TUM zur Promotionsprüfung vorgelegte Arbeit mit dem Titel:

unter der Anleitung und Betreuung durch: _____

ohne sonstige Hilfe erstellt und bei der Abfassung nur die gemäß § 7 Abs. 6 und 7 angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ich habe keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuer*innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht, oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.

Teile der Dissertation wurden in _____ veröffentlicht.

Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.

Ich habe bereits am _____ bei der promotionsführenden Einrichtung _____ der Hochschule _____ unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema

die Zulassung zur Promotion beantragt mit dem Ergebnis:

Ich habe keine Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Bezug auf wissenschaftsbezogene Straftaten gegen mich oder eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug.

Die öffentlich zugängliche Promotionsordnung sowie die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der TUM sind mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 27 PromO (Nichtigkeit der Promotion) und § 28 PromO (Entzug des Doktorgrades) zur Kenntnis genommen. Ich bin mir der Konsequenzen einer falschen Eidesstattlichen Erklärung bewusst.

Mit der Aufnahme meiner personenbezogenen Daten in die Alumni-Datei bei der TUM bin ich

einverstanden, nicht einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung im Rahmen eines Promotionsvorhabens an der Technischen Universität München <Name des Graduiertenzentrums>

1. Präambel

Die Technische Universität München (TUM) legt besonderen Wert auf die Qualifizierung, Unterstützung und Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Rolle der Betreuenden sowie ein gutes und aktives Verhältnis von Betreuenden und Promovierenden stellen dabei wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Promotion dar. In diesem Sinne verständigen sich jede*r Betreuende und jede*r Promovierende im gegenseitigen Einvernehmen auf die Rahmenbedingungen des individuellen Promotionsvorhabens und des Betreuungsverhältnisses in der Betreuungsvereinbarung. Die inhaltliche Abstimmung zwischen der*dem Betreuenden und der*dem Promovierenden, die in dieser Betreuungsvereinbarung dokumentiert ist, soll als Grundlage für eine vertrauensvolle, konstruktive und transparente Zusammenarbeit auf höchstem wissenschaftlichen Niveau dienen, den Ablauf der Promotionsphase möglichst planbar machen sowie zu einem erfolgreichen Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beitragen.

Diese Vereinbarung kommt auf Basis des derzeitigen Planungshorizonts zustande. Sie kann und soll hinsichtlich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Meilensteine im Einvernehmen zwischen der*dem Betreuenden und der*dem Promovierenden im Sinne eines lebendigen Dokuments **jederzeit fortgeschrieben** werden.

Diese Betreuungsvereinbarung regelt das Betreuungsverhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden im Hinblick auf die Promotion. Sie regelt keine personal- oder arbeitsrechtlichen Aspekte aus einem etwaigen Arbeitsverhältnis zwischen den die Betreuungsvereinbarung schließenden Personen und begründet keine einklagbaren Rechtspositionen.

2. Beteiligte

Diese Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:

_____ [der*dem Promovierenden]
und

_____ [der*dem Betreuenden]²
und ggf.³

_____ [der*dem Zweitbetreuenden]

Mentor*in⁴ des Promotionsvorhabens ist: _____

ggf. weitere Mentor*innen: _____

3. Mitgliedschaftsantrag und angestrebter Doktorgrad

Mit dieser Betreuungsvereinbarung beantragt die*der Promovierende die Mitgliedschaft im <Name des GZ> und damit in der TUM Graduate School (TUM-GS).

Es wird eine Promotion zum _____ <Doktorgrad> an der promotionsführenden Einrichtung _____ angestrebt.

4. Inhalt und Zeitplan des Promotionsvorhabens

Die*der Promovierende erstellt eine Arbeit zu folgendem **Promotionsthema**:

--

Arbeitsgrundlage für das Promotionsprojekt ist ein Exposé inklusive Arbeits- und Zeitplan.

- Ein **Exposé** vom _____ (Datum) ist in DocGS hochzuladen.
- Ein **Exposé** liegt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Promotionsliste noch nicht vor, wird aber **innerhalb von 6 Monaten** nach In-Kraft-Treten der Betreuungsvereinbarung erstellt und nach Absprache mit der*dem Betreuenden in DocGS hochgeladen.

² Bei einem Wechsel der*des Betreuenden ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

³ Bei **Promotionen in Kooperation** mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie mit internationalen Partneruniversitäten muss die*der Zweitbetreuende von der kooperierenden Institution einbezogen und in der Betreuungsvereinbarung aufgeführt werden.

⁴ Mindestens ein Mentor*in ist in jedem Promotionsvorhaben zu benennen. Mentoren*innen können fachliche aber auch überfachliche Beratung bieten oder zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden. Mentoren*innen können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben. Sie sollten nach Möglichkeit unabhängige Personen sein, die nicht dem Lehrstuhl bzw. der Professur der*des Betreuenden angehören.

Das Promotionsvorhaben beginnt/begann am _____ und soll innerhalb von _____ Jahren abgeschlossen werden. Der Arbeitsplan soll in regelmäßigen Abständen mit der*dem Betreuenden besprochen und an die Entwicklungen angepasst werden. Es werden regelmäßige Gespräche zum Fortgang der Promotion im Abstand von _____ Monaten vereinbart.

5. Elemente des Promotionsvorhabens

5.1. Nach erfolgreicher formaler Prüfung des Antrags auf Eintragung in die Promotionsliste wird die*der Promovierende vorläufiges Mitglied in der TUM-GS. Eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft sowie die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM-GS sind gemäß § 8 der Promotionsordnung Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

5.2. Die vorliegende Betreuungsvereinbarung spezifiziert das angestrebte individuelle Qualifizierungsprogramm für die*den Promovierende*n. Es dient der Orientierung und kann jederzeit angepasst werden, muss jedoch den Anforderungen des in § 15 Statut der TUM-GS und der Ordnung des Graduiertenzentrums geforderten Qualifizierungsprogramms entsprechen.

5.3. Folgende **verpflichtende** Qualifizierungselemente werden vereinbart:

a. Teilnahme an einem **Auftaktseminar** der TUM-GS innerhalb des ersten halben Jahres.

b. Einbindung in das **akademische Umfeld der TUM** wird durch

Präsenzzeit an der TUM oder an folgender Partnerinstitution⁵:

Lehre an der TUM (z.B. Vorlesungen, Übungen, Betreuung von Praktika/Abschlussarbeiten)

die inhaltliche Mitarbeit in folgender Forschungsgruppe an der TUM:

gewährleistet. Falls die Einbindung durch Lehre oder die Mitarbeit in einer Forschungsgruppe erfolgt, sind folgende konkrete Aktivitäten geplant:

Aktivität	Dauer

c. **Fachspezifische Veranstaltungen** (Seminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen etc. am Graduiertenzentrum/Lehrstuhl) im Äquivalent von insgesamt mindestens 6 SWS (verteilt über die Gesamtdauer des Promotionsprojekts). Geplant sind:

⁵ Partnerinstitutionen sind vom Graduiertenzentrum anerkannte öffentliche, akademische Forschungseinrichtungen.

Veranstaltung	Veranstaltungsart	Umfang

- d. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird von Promovierenden und Betreuenden nach § 15 Abs. 7 des Statuts der TUM-GS ein **Feedbackgespräch** zum Promotionsprojekt durchgeführt, in welchem der Fortgang des Promotionsvorhabens und des Qualifizierungsprogramms erörtert sowie das weitere Vorgehen besprochen werden. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und diese Betreuungsvereinbarung wird entsprechend angepasst.

<ggf. Regelungen zu weiteren Teilnehmenden zusätzlich zu Promovierenden und Betreuenden>

- e. Die*der Promovierende stellt ihre*seine Forschungsergebnisse zur **Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit** durch mindestens eine **angenommene Veröffentlichung** in einer begutachteten internationalen Zeitschrift oder in den Proceedings einer internationalen Tagung mit Peer Review-Verfahren. Geplant ist/sind:

- f. <Ggf. spezifische bzw. zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der verpflichtenden fachspezifischen Qualifizierung, die in der Ordnung des jeweiligen Graduiertenzentrums definiert sind.>

5.4. Darüber hinaus wird die Teilnahme an folgenden **fakultativen Qualifizierungselementen** angestrebt:

- a. **Überfachliche Seminare** aus dem Veranstaltungsangebot der TUM-GS oder anderer TUM-Weiterbildungseinrichtungen. Die TUM-GS empfiehlt die Teilnahme an mindestens drei Kursen. Geplant sind:

Veranstaltung	Veranstaltungsart	Umfang

- b. **Internationale Einbindung** des Promotionsvorhabens (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzbesuch oder Einbindung internationaler Gäste in das Promotionsvorhaben). Die TUM-GS empfiehlt einen internationalen Forschungsaufenthalt von mindestens vier Wochen und unterstützt diesen finanziell im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel. Geplant ist:

Art des geplanten Auslandsaufenthalts:	Besuchte bzw. einladende Einrichtung	Land	Dauer in Tagen

6. Rollen und Pflichten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

6.1. Promovierende und Betreuende verpflichten sich dazu,

- das Betreuungsverhältnis aktiv und gewissenhaft zu leben und gemeinsam ein Arbeitsumfeld zu gestalten, das von Vertrauen, gegenseitigem Respekt, Achtung und Wertschätzung sowie offener Kommunikation geprägt ist; sie streben ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren an,
- die TUM-GS in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- die jährliche Rückmeldung zum Status des Promotionsvorhabens gemäß § 5 des Statuts der TUM-GS vorzunehmen und
- sich zum Thema, zu Problemstellungen sowie zum Aufbau des Promotionsvorhabens, auch im Hinblick auf die im angestrebten Zeitraum realistische Umsetzung, auszutauschen.

6.2. Die Betreuenden verpflichten sich dazu,

- die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der Promovierenden aktiv zu fördern und diese dahingehend zu beraten,
- die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern, u.a. durch Feedback zu Fragen und Manuskripten sowie durch Begleitung der Fertigstellung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum,
- die notwendige und auf individuelle Bedürfnisse der Promovierenden zugeschnittene Unterstützung zum Erreichen des Promotionsziels und zur frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Promovierenden zu gewähren,
- die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im In- sowie im Ausland entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Professur zu ermöglichen und zu fördern, ebenso die Absolvierung von Auslandsaufenthalten, sofern von den Promovierenden gewünscht und
- die Promovierenden im Hinblick auf die weitere Karriereplanung zu beraten, so sie es wünschen, und das Promotionsvorhaben auch bei eigenem Ausscheiden aus der TUM weiterhin zu unterstützen, z.B. durch im von der Promotionsordnung vorgesehenen Rahmen fortgesetzte Betreuung oder durch Unterstützung bei einem Betreuungswechsel.

6.3. Die Promovierenden verpflichten sich dazu,

- einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens durch zielgerichtetes und eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten entsprechend dem beiliegenden Zeit- und Arbeitsplan anzustreben,
- regelmäßig den Kontakt mit der*dem Betreuenden zu halten und die genannten Betreuungsmöglichkeiten zu ermöglichen und zu nutzen,
- der*dem Betreuenden präzise und regelmäßig über den Stand der wissenschaftlichen Arbeit und der Absolvierung der Qualifizierungselemente zu berichten und
- sich über für das Promotionsverfahren relevante Anforderungen und Regelungen zu informieren.

7. Arbeitsmittel

Betreuende und Promovierende haben sich über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Laborzugang, Messtechnik, Verbrauchsmaterial etc.) verständigt. Die*der Promovierende wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt. Hierzu wird Folgendes festgehalten:

(falls zutreffend)

8. Gute wissenschaftliche Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der **Richtlinien zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis** und den Umgang mit Fehlverhalten (siehe www.tum.de). Die Kenntnisnahme dieser Richtlinien wird mit untenstehender Unterschrift bestätigt. Die*der Promovierende ist sich bewusst, dass gemäß § 7 Abs. 7 Promotionsordnung der TUM eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, nicht als Promotion oder als Teil einer Promotion eingereicht werden dürfen.

9. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird durch die TUM besonders unterstützt. Zu diesem Zweck werden folgende Vereinbarungen getroffen (falls zutreffend):

10. Regelungen für Konfliktfälle

Zur Klärung strittiger Fragen und von Konfliktfällen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt. Wenn die Konflikte mindestens einer Person nicht mehr klärbar erscheinen, kann sich jede Partei im Sinne einer Eskalationskaskade an das Graduiertenzentrum, die*den Leiter*in der jeweiligen promotionsführenden Einrichtung, die Geschäftsstelle bzw. Leitung der TUM-GS oder die Ombudspersonen der TUM wenden.

11. Datenschutz

Die Unterzeichnenden werden hiermit informiert, dass ihre personenbezogenen Daten für organisatorische und statistische Zwecke sowie für das Controlling und Qualitätsmanagement von der TUM gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer in anonymisierter Form an das Bayerische Landesamt für Statistik für dortige statistische Zwecke und nur solche. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Recht auf Auskunft, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es besteht zudem ein Beschwerderecht bei der*dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Ansprechpartner für Fragen: TUM Graduate School, contact@gs.tum.de oder die*der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität München.

_____, den _____

_____, den _____

Die*der Promovierende

Die*der Betreuende

_____, den _____

_____, den _____

Ggf. die*der Zweitbetreuende

Die*der Mentor*in

_____, den _____

_____, den _____

Ggf. zweite*r Mentor*in

Geschäftsführer*in des Graduiertenzentrums

Ausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung ist bei Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste in DocGS hochzuladen. Kopien sollten erhalten:

1. Die*der Betreuende
2. Die*der Promovierende
3. Die*der Mentor*in
4. Graduiertenzentrum

Anhang:

Bestätigung der Kenntnisnahme der Betreuungsvereinbarung durch nachgemeldete oder neue Mentoren*innen

Name Mentor*in:

Die Kenntnisnahme der Betreuungsvereinbarung vom _____ (Datum
Unterschrift der*des Betreuenden) zwischen _____ (der*dem
Promovierenden) und _____ (der*dem Betreuenden) wird
bestätigt.

Ort, Datum, Unterschrift Mentor*in

Mindestens ein*e Mentor*in ist in jedem Promotionsvorhaben zu benennen. Mentoren*innen können fachliche aber auch überfachliche Beratung bieten oder zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden. Mentoren*innen können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben. Sie sollten nach Möglichkeit unabhängige Personen sein, die nicht dem Lehrstuhl bzw. der Professur der*des Betreuenden angehören.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. August 2021.

München, 23. August 2021

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. August 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. August 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2021.